



Förderrichtlinie

Rahmenrichtlinie Fachprogramme

¹Der Bayerische Jugendring (BJR) bewilligt gemäß §§ 11,12 Abs. 2, 74, 79 Abs. 2, 85 Abs. 2, 5 SGB VIII i.V.m. Art. 32 Abs. 4 AGSG und § 32 Abs. 1 AVSG-Bayern im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) zur Umsetzung des Kinder- und Jugendprogramms der Bayerischen Staatsregierung Zuwendungen zur Förderung von Aktivitäten, u.a. im Rahmen verschiedener Fachprogramme.

²Die einzelnen Fachprogramme sind jeweils thematisch ausgerichtet. ³Die für alle Fachprogramme geltenden Regelungen, unabhängig von ihrem thematischen Schwerpunkt, werden in der folgenden Rahmenrichtlinie dargestellt. ⁴Die für den spezifischen Förderzweck der einzelnen Fachprogramme geltenden Regelungen werden zusätzlich als „Fachliche Anforderungen“ ausgeführt; dabei können dort einschränkende Ausnahmeregelungen gegenüber dieser Rahmenrichtlinie getroffen werden.

⁵Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie und den jeweiligen Fachlichen Anforderungen sowie den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und den zugehörigen Verwaltungsvorschriften.

1. Zweck von Fachprogrammen

¹Gemäß § 85 Abs. 2 SGB VIII, Art. 32 Abs. 4 Satz 1 AGSG i.V.m. § 32 AVSG obliegt dem BJR in seiner Funktion als mit der Wahrnehmung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für den Bereich der Jugendarbeit beauftragte Stelle u.a. die Aufgabe der Weiterentwicklung der Jugendarbeit (vgl. Kap. III.4.1 des Kinder- und Jugendprogramms der Staatsregierung, 2013).

²Der Freistaat Bayern kommt dieser Aufgabe insbesondere nach, indem er durch Fachprogramme Schwerpunkte der Landesförderung bei der Förderung von Aktivitäten zur Umsetzung von Handlungsschwerpunkten des Kinder- und Jugendprogramms der Bayerischen Staatsregierung setzt.

³Fachprogramme leisten einen wesentlichen Beitrag zur Weiterentwicklung der Jugendarbeit und haben deshalb grundsätzlich überörtliche Bedeutung. ⁴Voraussetzung für ein Fachprogramm auf Landesebene ist die Erkenntnis des Freistaates aufgrund der fachlichen Beratung durch den BJR in seiner Funktion als mit der Wahrnehmung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der öffentlichen

Jugendhilfe nach § 85 Abs. 2 SGB VIII, soweit sie die Jugendarbeit betreffen, beauftragten Stelle und der entsprechenden Jugendhilfeplanung (hier Jugendarbeit), dass hier eine landesweite Bedeutung und damit ein entsprechender Förderbedarf vorliegen.

2. Gegenstand der Förderung

¹Mit der Förderung aus Fachprogrammen sollen Träger der Jugendarbeit angeregt und unterstützt werden, ihre Aktivitäten bedarfsgerecht weiterzuentwickeln. ²Es werden Aktivitäten von und für junge Menschen gefördert, die auf aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen eingehen, neue inhaltliche Akzente setzen und/oder innovative Angebotsformen in der Jugendarbeit einführen und verbreitern.

³Diese Rahmenrichtlinie findet Anwendung auf folgende Fachprogramme in ihrer jeweils gültigen Fassung:

- Fachprogramm Schulbezogene Jugendarbeit,
- Fachprogramm Medienpädagogik,
- Fachprogramm Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund in die Jugendarbeit,
- Fachprogramm Demografie und Partizipation und
- Fachprogramm Internationale Jugendarbeit.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im BJR zusammengeschlossenen Jugendorganisationen¹ und andere Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe.

4. Zuwendungsvoraussetzungen und Bedingungen

4.1. Maßnahmebeginn

¹Es können nur solche Aktivitäten gefördert werden, mit denen vor der Erteilung der Bewilligung noch nicht begonnen wurde, es sei denn, dass der hinreichend begründete Antrag auf Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn vom BJR schriftlich genehmigt wurde. ²Der Abschluss von Verträgen, die der Antragsvorbereitung und -erstellung dienen, gilt nicht als Beginn des Vorhabens. ³Im Übrigen ist VV Nr. 1.3.1 zu Art. 44 BayHO zu beachten.

¹ Zu den im BJR zusammengeschlossenen Jugendorganisationen zählen hier auch die Stadt-Kreis- und Bezirksjugendringe. Da diese Teile der Gesamtkörperschaft Bayerischer Jugendring sind, haben diese Regelungen für sie nicht den Rechtscharakter von Förderrichtlinien, sondern von zwingend einzuhaltenden organisationsinternen Verfahrensregelungen.

4.2. Höchstdauer

Die zuwendungsfähige Höchstdauer der Aktivitäten beträgt 24 Monate.

4.3. Zweckbindungsfrist

Die Dauer der Zweckbindung von aus der Zuwendung beschafften Gegenständen (Nr. 4 ANBest-P) beträgt unter Berücksichtigung der tatsächlichen Haltbarkeitsdauer der Maßnahmen zehn Jahre.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1. Finanzierungsart

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung.

5.2. Zuwendungsfähige Ausgaben

¹Zuwendungsfähig sind Personal-, Honorar- und/oder Sachausgaben zur Durchführung der Aktivitäten im notwendigen und angemessenen Umfang. ²Reiseausgaben sind nur bis zur Höhe der Sätze gemäß der am Tag der Fahrt geltenden Fassung des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) zuwendungsfähig.

5.2.1 Besserstellungsverbot

¹Wenn Zuwendungsempfänger ihre Beschäftigten hinsichtlich Entlohnung und Arbeitszeit besserstellen als vergleichbare Staatsbedienstete (maßgeblich sind die Regelungen des TV-L), so sind die über den TV-L hinausgehenden Leistungen nicht zuwendungsfähig. ²Im Falle einer kürzeren Arbeitszeit werden die förderfähigen Ausgaben anteilig gekürzt.

5.2.2. Freiwillige Arbeits- und Sachleistungen

¹Freiwillige Arbeits- und Sachleistungen können nur als Ersatz für tatsächlich anfallende zuwendungsfähige Ausgaben geltend gemacht werden.

²Freiwillige (d.h. unentgeltliche) Arbeitsleistungen sind nach den vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten jeweils bekannt gegebenen zuschussfähigen Höchstsätzen der ländlichen Entwicklung (ZHLE) für ehrenamtliche Mitglieder des Vorstands der Teilnehmergeinschaft in der jeweils geltenden Fassung zuwendungsfähig. ³Sie sind durch Stundenzettel nachzuweisen.

⁴Unentgeltliche Sachleistungen sind bis zur Höhe von 80% der angemessenen Unternehmerpreise zuwendungsfähig.

5.2.3. Bagatellgrenze

Gefördert werden nur Maßnahmen, bei denen sich mindestens eine Zuwendung in Höhe von 500 € ergibt.

5.3. Zuwendungshöhe

¹Die Zuwendung je Aktivität beträgt bis zu 80% der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens 15.000 € je geförderten 12 Monaten.

²Der Zuwendungsempfänger erbringt mindestens 10% der zuwendungsfähigen Ausgaben aus baren Eigenmitteln. ³Bei Jugendverbänden und Gliederungen des BJR kann in Ausnahmefällen von dieser Bestimmung abgewichen werden. ⁴Die hierfür erforderlichen wesentlichen Besonderheiten des Einzelfalls sind bei Antragstellung darzulegen und glaubhaft zu machen.

⁵Der insgesamt zu erbringende Eigenanteil des Zuwendungsempfängers kann darüber hinaus beispielsweise durch freiwillige Arbeits- oder Sachleistungen erbracht werden. ⁶Der Eigenanteil ist nachvollziehbar nachzuweisen.

5.4. Mehrfachförderung

¹Aktivitäten, die aus anderen Landesmitteln gefördert werden, sind hier von der Förderung ausgeschlossen.

²Zudem können Aktivitäten nur aus einem Fachprogramm gefördert werden.

³Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben, die Antragstellern im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes, des freiwilligen sozialen und/oder ökologischen Jahres oder sonstiger Freiwilligendienste entstehen.

6. Verfahren

6.1. Antragstellung

Förderanträge sind auf dem dafür vorgesehenen Formular auf der BJR-Webseite mit den dort geforderten Angaben (u.a. inhaltliche Beschreibung/Konzeption Ausgaben- und Finanzierungsplan) beim BJR spätestens acht Wochen vor Beginn vorzulegen.

6.2. Bewilligung

Über die Zuwendung erhält der Antragsteller vom BJR einen Bewilligungsbescheid.

6.3. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in bedarfsorientierten Raten auf Grund von Mittelabrufen, entsprechend der Nr. 1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. der Nr.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K).

6.4. Verwendungsnachweis

Über die Verwendung der Zuwendung ist ein Sachbericht und ein zahlenmäßiger Nachweis entsprechend der Vorgaben der Nr. 6.1 ANBest-P bzw. Nr. 6.1 ANBest-K zu führen. Es wird der einfache Verwendungsnachweis ohne Vorlage von Belegen zugelassen.

7. Bewilligungsvorbehalt

¹Im Rahmen von Veröffentlichungen und in öffentlicher Kommunikation im Zusammenhang mit den Fachprogrammen sowie in direkter Kommunikation mit Antragstellern ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Zuwendungen aus dem Programm freiwillige Leistungen darstellen und nur insoweit bewilligt werden können, als dafür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. ²Ein Zuwendungsantrag kann deshalb unter Umständen wegen Überzeichnung eines Fachprogramms nicht bewilligt werden.

8. Schlussbestimmung

¹Die Rahmenrichtlinie tritt zum 01.02.2025 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.